



HVBG

HVBG-Info 03/1997 vom 31.01.1997, S. 0258 - 0262, DOK 374.28/017-LSG

**Zur Frage der Abgrenzung zwischen privater und versicherter
Tätigkeiten im UV-Bereich - Urteil des LSG Baden-Württemberg
vom 14.11.1996 - L 10 U 2640/95**

Zur Frage der Abgrenzung privater, unversicherter Tätigkeiten zu betrieblichen, versicherten Verrichtungen (kein UV-Schutz beim Reinigen der Dachrinne eines Privathauses);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
14.11.1996 - L 10 U 2640/95 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung vom 14.11.1996 - L 10 U 2640/95 - darüber zu entscheiden, ob die Reinigung der Dachrinne einer zu einem privaten Wohnhaus gehörenden Doppelgarage nach der auf dem angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück durchgeführten Baumfällaktion unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nach § 548 Abs. 1 RVO verneint. Nach dem Sachverhalt könne es sich allenfalls um eine sogenannte gemischte Tätigkeit handeln. Allerdings ergibt sich aus einem dem Gericht vorliegenden Foto, daß im Bereich der Grundstücksgrenze auf der Höhe der Garage nicht die gefälltten Bäume gestanden haben, sondern mehrere Nadelbäume, die von der Fällaktion nicht betroffen waren. Bei einer Garage mit einem derartigen Standort sei eine Dachreinigung in aller Regel im Frühjahr erforderlich, um eine ordnungsgemäße Funktion der Dachentwässerung sicherzustellen. Es sei daher nicht von wesentlicher Bedeutung, wieviel Anteile des zu beseitigenden Materials vom eigenen Grundstück stammen und wie viele Anteile vom Nachbargrundstück. Vielmehr handele es sich, soweit die Reinigung insoweit nicht nur eigenen Interessen als Eigentümer der Garage diene, sondern auch denjenigen der Erbengemeinschaft des landwirtschaftlichen Grundstücks um eine unwesentliche Reflexwirkung.

Umgekehrt zu beurteilen wäre die Rechtslage und auch die Reflexwirkung allerdings wohl dann, wenn die Baumfällaktion für sich alleine bereits die Garage so stark beeinträchtigt hätte, daß die Reinigung des Daches und der Abflüsse erforderlich gewesen wäre.